

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

vom 23. November 2022 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels
des Obligationenrechts (OR)¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand
(Art. 964a–964c OR)

¹ Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange als Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR.

² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf den Klimawandel.

Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange
(Art. 964b Abs. 1 OR)

¹ Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.

² Nimmt ein Unternehmen die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vor, so muss es:

- a. nachweisen, dass es die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt; oder
- b. wenn es im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, dies klar und begründet erläutern.

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen
der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»
(Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017² und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force

AS 2022 747

¹ SR 220

² Der Text kann im Internet unter www.fsb-tcfd.org > Recommendations abgerufen werden.

on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021³ stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den folgenden Themenbereichen:

- a. Governance;
- b. Strategie;
- c. Risikomanagement;
- d. Kennzahlen und Ziele.

² Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- c. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021⁴.

³ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. einen Transitionsplan, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist;
- b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

⁴ Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:

- a. quantitative CO₂-Ziele und gegebenenfalls Ziele betreffend weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

⁵ Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.

⁶ Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

³ Der Text kann im Internet unter: www.fsb-tcfd.org > Publications > Implementation guidance abgerufen werden.

⁴ Der Text kann im Internet unter: www.fsb-tcfd.org > Publications > Additional supporting guidance abgerufen werden.

Art. 4 Veröffentlichung

(Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)

¹ Der Bericht über Klimabelange ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu veröffentlichen.

² Die elektronische Veröffentlichung nach Artikel 964c Absatz 2 Ziffer 1 OR hat in mindestens je einem für Mensch und einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu erfolgen. Sie ist auf der Website des Unternehmens zugänglich zu machen.

Art. 5 Übergangsbestimmung

Die Pflicht, den Bericht in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu veröffentlichen, ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

